

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Verlängerung von Leistungen aufgrund der COVID-19- Pandemie in § 5a

Vom 17. Juni 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), zuletzt geändert am 1. April 2021 (BAnz AT 20.04.2021 B2) wie folgt zu ändern:

- I. § 5a wird wie folgt geändert:
 1. In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.
 2. In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2021“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken